



# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

**38. Jahrgang**

**Ausgabetag: 24.04.2024**

**Nr. 15**

<b><u>Inhalt:</u></b>	<b><u>Seite:</u></b>
- Bekanntmachung der Stadt Rheinberg betr. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Lärmaktionsplans 4. Stufe gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	70
- Ortsübliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf des Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Niederrhein – Uffort- Osterath (EnLAG, Vorhaben Nr. 14) im Genehmigungsabschnitt Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung), Einreichungszeitpunkt 2, Erdkabelpilot	71 - 72
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Aufgebot eines Sparkassenbuches	73

**Impressum:**

Herausgeber:  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:  
Kontakt:

Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)  
Bürgermeister der Stadt Rheinberg  
Nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.  
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,  
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

## Bekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Lärmaktionsplans 4. Stufe gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig. Rheinberg ist von der Lärmkartierung und -aktionsplanung an den Hauptverkehrsstraßen, d.h. den Bundesfernstraßen, den Landesstraßen sowie sonstigen grenzüberschreitenden Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr bzw. 8.200 Kfz/24 h betroffen.

Im Rahmen der 4. Stufe wird der qualifizierte Lärmaktionsplan der 3. Stufe aus dem Jahr 2019 anhand der aktuellen Kartierungsergebnisse gemäß der entsprechenden Vorlage vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vereinfacht fortgeschrieben.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit zu den Vorschlägen für die Lärmaktionsplanung anzuhören. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 beschlossen, den Entwurf öffentlich auszulegen. Um den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit zu geben, aktiv an der Lärmaktionsplanung mitzuwirken, liegt der Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Stufe in der Zeit

**von Donnerstag, 02.05.2024 bis einschließlich Montag, 03.06.2024**

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 245, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843 - 171-283 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr,
montags – mittwochs	von 13.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 13.00 - 17.00 Uhr

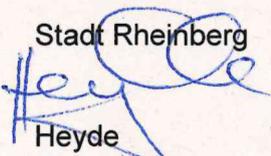
Ein Exemplar des Entwurfs der Lärmaktionsplanung liegt zudem im Foyer der 2. Etage vor dem Sitzungssaal Zimmer 249 öffentlich aus. Die Unterlagen können auch auf der städtischen homepage aufgerufen werden:

<https://www.rheinberg.de/de/inhalt/beteiligung-der-oeffentlichkeit-und-der-behoerden/>

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Lärmaktionsplans Stellungnahmen vorzugsweise unter [stadtplanung@rheinberg.de](mailto:stadtplanung@rheinberg.de) elektronisch übermittelt, bei Bedarf jedoch auch schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Die Bürger\*innen haben zudem die Möglichkeit, Lärmschwerpunkte durch Straßenverkehr auch außerhalb der kartierten Straßen der 4. Stufe aufzuzeigen.

Rheinberg, den 24.04.2024

Stadt Rheinberg

  
Heyde  
Bürgermeister

**Rheinberg, den 22.04.2024**

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

**ortsübliche  
Bekanntmachung  
des Erörterungstermins  
in dem**

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Niederrhein – Uftort- Osterath (EnLAG, Vorhaben Nr. 14) im Genehmigungsabschnitt Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung), Einreichungszeitpunkt 2, Erdkabelpilot**

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Dienstag, dem 14.05.2024 um 10.00 Uhr  
mit Fortsetzung am Mittwoch, dem 15.05.2024 um 10.00 Uhr  
in der Eventhalle Wesel  
Am Schornacker 17  
46485 Wesel**

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Am 14.05.2024 werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Am 15.05.2024 werden die **privaten Einwendungen** erörtert.

Der Einlass in den Saal ist sowohl für Betroffene, private Einwender als auch für Träger öffentlicher Belange an beiden Tagen möglich.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die bereits im Einreichungszeitpunkt 1 in Bezug auf den Erdkabelpiloten rechtzeitig eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen werden ebenfalls erörtert. Im Erörterungstermin wird nicht über die Einwendungen entschieden. Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht

nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Zugelassen sind die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange, sowie die Betroffenen, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen.

6. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch die Vorhabenträgerin die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i. V. m. § 43 EnWG und § 73 VwVfG NRW.

Die Datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Az.: 25.05.01.01-04/23**

Im Auftrag

gez. Böhnke

## **A U F G E B O T eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402809770** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 19.04.2024

**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**